

ausschließlich der bürgerlichrechtliche Schutz statt. Das gilt auch für Kali-  
bergwerke in der Provinz Hannover. Auf Grund des Abbaurechtes ist die  
Störungs- und Unterlassungsklage gegeben. Schadensersatz kann bei Ver-  
schulden nach allgemeinen Vorschriften (BGB. § 823 Abs. 1 u. 2) beansprucht  
werden. Darüber hinaus einen Schadensersatz nach § 148 des ABG. zu  
gewähren, weil es sich um Gewinnungsrechte handelt, die aus dem Grund-  
eigentum abgeleitet sind, dürfte zu weit gehen. Zweck des § 148 ist, das  
Grundstück und seine Bestandteile gegenüber dem Bergwerksbetrieb, nicht  
aber den Bergwerksbetrieb gegen den Nachbarbetrieb zu schützen. Dies  
muß auch gelten, wenn der Besitzer des geschädigten Kalibergwerks zufällig  
der Eigentümer des Grundstücks ist, innerhalb dessen die Störung durch das  
Nachbarwerk stattgefunden hat. Ist aber zugleich die Oberfläche beschädigt,  
so findet § 148 Anwendung (vgl. May, Komm. 3. ABG. 1920, II,  
S. 254).

Besteht die Beeinträchtigung in einer Mineralgewinnung aus fremdem  
Feld, so tritt der Schutz des Pr. Ges. vom 26. 3. 1856 (GS. S. 203) über die  
Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mine-  
ralien ein.

Störungen des Nachbarwerkes, die infolge eigener rech-  
tmäßiger Ausübung des Bergwerksbetriebes erfolgen (Wasser-  
entziehung, Wasserzufluß), unterliegen grundsätzlich der polizeilichen Re-  
gelung. Bürgerlichrechtliche Schadensersatzansprüche können aber entstehen,  
wenn gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften schuldhafterweise verletzt  
worden sind. (BGB. § 823 Abs. 2) (May a. a. O. I § 50 Erl. 25.)

Alle diese auf den hannoverschen Salzbergbau ausgedehnten Vor-  
schriften des ABG. betreffen den eigentlichen Bergbau, d. h. die Auffindung,  
Gewinnung, Aufbereitung und den Absatz im Bergwerksbetriebe. Die  
Sorge für die Erhaltung der Lagerstätten führte jedoch dazu, auch die ur-  
sprünglichen Arbeiten der Auffindung zum Zwecke der Entdeckung, die  
Bohrarbeiten, der bergpolizeilichen Aufsicht zu unterstellen, denn  
ein unsachgemäßer Bohrbetrieb bildet eine Gefahr für die Lagerstätte. Daher  
wurden auch für diese Arbeiten durch das Gesetz vom 26. 6. 1904 die Vor-  
schriften des VIII. und IX. Titels des ABG. über die Bergbehörden und  
die Bergpolizei eingeführt.

Wird die Sicherheit der Baue und der ungestörte Betrieb eines  
fremden Bergwerks durch Bohrungen bedroht, welche die Auf-  
sindung von Stein- und Kalisalz oder von Solquellen bezwecken, so wird  
dem Bergwerksbesitzer durch § 3 des Ges. vom 26. 6. 1904 neben dem polizei-  
lichen noch ein besonderer privatrechtlicher Schutz gewährt. Die Vorschriften  
des § 10 Abs. 2, 3 und 4 des ABG. finden Anwendung. Wird hiernach ein  
hannoversches Kaliwerk durch fremde, die Auffindung von Stein- und Kali-  
salzen bezweckende Bohrungen bedroht, welche in einer Enklave oder einem  
Nachbarfeld niedergebracht werden sollen, so ist zwar gegen die rechtmäßige  
Ausübung des Bohrrechts weder ein Unterlassungsanspruch noch ein  
Schadensersatzanspruch gegeben. Die Bergbehörde hat aber gemäß § 10  
Abs. 2 des ABG. die Bohrarbeiten zu untersagen. Sie ist im übrigen schon  
nach § 1 des Ges. vom 26. 6. 1904 in Verbindung mit § 196 des ABG. zum  
Einschreiten verpflichtet und kann dem Unternehmer der Bohrung, wenn  
kein hinreichender Grund zur Untersagung vorliegt, Sicherungsmaßnahmen  
auferlegen. Schuldhafte Verletzung der in dieser Hinsicht getroffenen polizei-